

01.03.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung
KOM(99) 654 endg.; Ratsdok. 5119/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene folgende Auffassung zu vertreten:

Die Initiative der Kommission, die Verbraucher noch wirksamer vor unerwünschten Stoffen und damit belasteten Erzeugnissen zu schützen, wird unterstützt.

Soweit unerwünschte Stoffe die Sicherheit von Lebensmitteln und in der Folge gesundheitliche Belange berühren, ist der Vorschlag der Kommission zu begrüßen. Jedoch sollten auch hier die bislang geltenden Höchstgehalte einer eingehenden wissenschaftlichen Analyse und Neubewertung unterzogen werden.

Bei allen anderen Stoffen und Erzeugnissen, die keinen unmittelbaren Bezug zu gesundheitlichen Aspekten haben, sollten die bisherigen, in der

Ausgeliefert am 07. MRZ. 2000

Überwachungspraxis bewährten Regelungen der Richtlinie 1999/29/EG des Rates beibehalten sowie ggf. auf deren konsequente Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten gedrungen werden. Dies betrifft insbesondere die Verschneidungs- und Vermischungsregelungen.

Die Einführung von sogenannten "Aktionswerten" wird aus der Sicht der Überwachungspraxis für rechtlich nicht durchsetzbar gehalten. Desgleichen lehnt der Bundesrat die Möglichkeit zur Festsetzung nationaler Höchstgrenzen unter Hinweis auf ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Futtermittelwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft strikt ab.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgeschlagenen Regelungen sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der Richtlinie - Gesundheit von Tier und Mensch - hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen nicht sachgerecht und angemessen.

Alle unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, die einen negativen Einfluss auf die Gesundheit von Menschen und Tieren haben können, müssen vielmehr einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse und Neubewertung unterzogen werden. Erst danach sollten neue, erforderlichenfalls auch niedrigere Höchstgehalte sowie entsprechende Verkehrsbeschränkungen festgelegt werden. Alle übrigen unerwünschten Stoffe, zu denen beispielsweise pflanzliche Inhaltsstoffe wie Senföle etc. gehören, sollten, da sie keine unmittelbare gesundheitliche Relevanz besitzen, nach den bisher bewährten Vorschriften geregelt werden.

- Die beabsichtigten Vorschriften widersprechen in ihrem Umfang sowie den Auswirkungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.
- Sie führen zu Problemen im Handel mit Drittstaaten und verursachen erhebliche Kostenbelastungen für die unschädliche Beseitigung nicht verkehrsfähiger Futtermittel und Zusatzstoffe sowohl bei der Wirtschaft als auch ggf. bei den Überwachungsbehörden.
- Mit der Einführung von sogenannten "Aktionswerten" wird ein völlig neuer Weg beschritten, die Kontaminationsursachen von unerwünschten Stoffen in Futtermitteln und Zusatzstoffen zu ermitteln und zu eliminieren. Dieses Ziel ist zu begrüßen, das vorgeschlagene Verfahren ist jedoch sowohl rechtlich als auch wissenschaftlich problematisch, da weder objektive Kriterien für die Ableitung der Aktionswerte vorhanden sind, noch konkrete rechtliche Konsequenzen festgelegt wurden.
- Sofern die Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln und Zusatzstoffen auf allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Grundlagen basieren, erübrigen sich wettbewerbsverzerrende, nationale Regelungen.

B

2. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.